



Satzung des FC Adler Nierst 1974 e.V.

gültig ab 19. September 2013

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen FC Adler Nierst 1974 e.V. und hat seinen Sitz in Meerbusch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Leibesübungen und Jugendpflege zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung im Rahmen des Volkssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.
3.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports im Sinne der jeweils rechtsgültigen Bestimmungen über Gemeinnützigkeit zugeführt.
 - b) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Neuss und der entsprechenden Fachverbände. Über die Mitgliedschaft in Fachverbänden entscheidet der Vorstand. Über diese Mitgliedschaft erfolgt die Anbindung an den Landessportbund NRW. Im Verein werden mehrere Sportarten betrieben, die vom Vorstand festgelegt werden. Jede Sportart schließt sich zu einer Abteilung zusammen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Die Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Eintritt als Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage beim Vorstand die Satzung oder kann diese auf der offiziellen Internetpräsenz des Vereins einsehen.
Zugleich wird die Zahlung eines Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge fällig. Die Höhe des Aufnahmebeitrages setzt der Vorstand fest und kann für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich hoch sein.
3. Bei Minderjährigen ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung wird, wenn nichts anderes gesagt ist, mit Ablauf des Folgemonats wirksam, in dem sie dem Verein zugegangen ist. Der Anspruch des Vereins auf den Jahresbeitrag (siehe §5 Absatz 2) bleibt davon unberührt. Die Kündigungsfrist zum Ende des Beitragszahlungsjahres endet damit am 30. November (Zugangsdatum der Erklärung beim Verein) eines jeden Jahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

groben unsportlichen Verhaltens

- wegen unehrenhafter Handlungen
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von drei Wochen nach der Zusendung der Ausschlussverfügung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte als Mitglied. Das etwaige Vereinseigentum ist zurückzugeben. Für verlorengegangene Gegenstände haftet das ausscheidende Mitglied. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. (§ 3 Absatz 2 gilt sinngemäß).

§ 4

Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen oder sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Absprache vom Vorstand gemäßregelt werden.

Folgende Maßregelungen sind möglich:

- schriftlicher Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
2. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins soll ein Schiedsgericht entscheiden. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zusammen. Zusätzlich ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und bleiben solange unverändert, bis diese auf einer Mitgliederversammlung für das nachfolgende Kalenderjahr neu festgelegt werden. Der späteste Termin zur Festlegung neuer Beiträge für das Folgejahr ist der 15. Dezember eines Jahres.

-
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine Bringschuld. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nur durch Lastschrift Einzugsverfahren. Auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand können Einzelfallregelungen getroffen werden. Gebühren für Rücklastschriften, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen entschädigt werden.
 4. Der zu zahlende Beitrag ist ein Jahresbeitrag und richtet sich nach dem Geschäftsjahr des Vereins (01.01 bis 31.12). Beiträge werden nach Abmeldungen im Laufe des Jahres nicht mehr zurückgezahlt. Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Bei Eintritt unterjährig wird der Beitrag rückwirkend ab dem 1. des Monats erhoben, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.
 5. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern einen Familienbeitrag. Als Familie wird ein Erziehungsberechtigter mit Kind(ern) bezeichnet. Der Familienbeitrag muss vom Mitglied beantragt werden und ist um 20% günstiger als der Standardbeitrag.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die einzelnen Abteilungen
2. Die Arbeiten aller gewählten und das Vereinsleben regelnden Mitglieder sind

ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen ist eine Stichwahl durchzuführen.

-
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlossene Änderungen der Satzung werden zeitnah im Internet veröffentlicht, ein postalischer Versand erfolgt nicht. Jedes Mitglied hat das Recht, eine gedruckte Ausfertigung anzufordern.
 8. Anträge können dem Vorstand jederzeit bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt.
 10. Die Mitgliederversammlung wählt im Regelfall die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren.
In jedem Jahr steht mindestens die Hälfte der Positionen entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung zur Wahl an.
 11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem Jugendgeschäftsführer
 - dem Fußballobmann
 - dem Jugendobmann
 - dem Schriftführer
 - Öffentlichkeitsarbeiter und gleichzeitig Pressereferenten

-
- den Abteilungsleitern
 - Beisitzern
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet.
Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.
 5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Überwachung der Tätigkeiten der Abteilungen
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung, an den Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Sie werden bei einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 8. Mitglieder des Vereins können auf Verlangen des Vorstandes an den Sitzungen beratend teilnehmen.
 9. Vereinsinterne Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand. Dieser Vorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem Vertreter.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung hat jährlich vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind nach vorheriger Zustimmung des Vorstands berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese Beiträge sind ausschließlich für die Abteilungen zu verwenden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine Abteilungsversammlung einberufen.

§ 11

Finanzwesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Darin müssen die wesentlichen Ein- und Ausgaben enthalten sein. Ebenso ist der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Zeichnungsberechtigt für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist der 1. oder 2. Kassierer mit dem Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch wenigstens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kasse und der Kassenführung zu prüfen. Dabei ist ebenfalls die Einhaltung der Beschlüsse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

Haftung, Datenschutz, Urheberrecht

1. Der Verein haftet dem Mitglied gegenüber ausschließlich im Rahmen der Sportunfallversicherung, soweit nicht andere Versicherungen abgeschlossen sind.
2. Verhält sich ein Vereinsmitglied satzungswidrig, so haftet das Vereinsmitglied und nicht der Verein für entstandene Schäden.
3. Personenbezogene Daten werden nur zum Zwecke der Beitragsabrechnung erhoben und soweit diese für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb in den jeweiligen Abteilungen erforderlich sind. Adressen der Mitglieder dürfen an Gönner des Vereins zu Werbezwecken im Listenformat (siehe BDSG §28 Abs. 2 Nr. 1b) weitergegeben werden.
4. Das Vereinsmitglied erklärt sich mit seiner Beitrittserklärung damit einverstanden, dass der Verein Bilder des Mitglieds (Einzelbild oder Gruppenfoto) bei Publikationen in Zeitschriften als auch in dem vereinseigenen Internetauftritt veröffentlicht. Wenn Bildmaterial vom Mitglied zur Veröffentlichung beigestellt wird, so ist das Mitglied dafür verantwortlich, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist. Bei Zuwiderhandlung haftet das Mitglied dem Verein gegenüber in gleichem Umfang, wie der Verein von anderen haftbar gemacht wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung (sog. Auflösungsversammlung) einzuberufen, bei der 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen müssen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein e.V. der Kindertagesstätte „Mullewapp“ in Meerbusch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins mit dem Ziel einer Fusion gilt §14 Absatz 2 nicht. Das Vermögen des Vereins fällt dann nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.